

Robin Spiri
EDU / AUFRECHT
Sportplatzstrasse 7
8580 Amriswil

EINGANG GR			
23.10.2024			
GRG Nr.	24	EA 24	75

Einfache Anfrage Bargeldlose Automaten auf Kantonsgebiet

Es ist vermehrt festzustellen, dass sich im öffentlichen Raum immer mehr Bezahlautomaten befinden, welche keine Bargeldzahlungen akzeptieren. Sei dies beispielsweise bei Anbietern von Produkten zur Verpflegung wie Snacks oder auch Parkautomaten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Akzeptiert der Kanton Thurgau bzw. die Verwaltung bargeldlose Automaten im Einflussbereich des Kantons? Beispielsweise Verpflegungsautomaten für Snacks in der Verwaltung oder Parkautomaten bei Parkfeldern.
2. Gemäss Artikel 3 WZG ist geregelt, dass grundsätzlich bis zu 100 Schweizer Münzen und unbeschränkt Noten zur Zahlung angenommen werden müssen. Obwohl es sich hier um dispositives Recht handelt, sollten, bzw. müssen sich institutionelle Einrichtungen daran halten, um die Annahme von Bargeld zu gewährleisten. Wie sieht der Regierungsrat diesen Widerspruch, wenn im kantonalen Einflussbereich bargeldlose Automaten vorhanden sind?
3. Gibt es eine Weisung an die Ämter, dass ausschliesslich bargeldlose Automaten im kantonalen Einflussbereich nicht zugelassen werden sollten?
4. Wenn es gemäss Frage 3 keine Weisung gibt: Zieht der Regierungsrat eine solche Weisung an die Ämter in Betracht?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Amriswil, 19.10.2024



Robin Spiri